

Betreff:

Strafanträge bei Schwarzfahren abschaffen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 20.11.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	20.11.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	05.12.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	10.12.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	17.12.2024	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS vom 06.11.2024 [DS 24-24649] nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Strafanträge werden durch die BSVG nicht bei jeder Feststellung eines erhöhten Beförderungsentgelts (EBE) gestellt, sondern nur bei besonderen Bedingungen (z.B. wiederholte EBE-Feststellung und Betrugsverdacht). Der Strafantrag wird als Rechtsmittel gewählt, wenn die üblichen Sanktionen (EBE) offenbar nicht ausreichend sind. Aus Sicht der BSVG ist der Strafantrag wichtig zur Durchsetzung der Beförderungsbedingungen und der Pflicht, nur mit einem gültigen Fahrausweis zu reisen. Die Stadt Braunschweig stellt mit dem BS-Mobil-Ticket günstige Monatsfahrkarten für einkommensschwache Personengruppen bereit, die preislich deutlich unter dem im Bürgergeld festgelegten Regelsatz (RBS 1) für Mobilität i. H. v. 50,50 Euro liegen (Preis BS-Mobil-Ticket: 18,00 Euro; BS-Mobil-Ticket Plus: 25,00 Euro). Auch für Schulkinder gibt es ein Fahrscheinangebot unterhalb des gültigen Regelsatzes (31,09 Euro). Das heißt, in Braunschweig ist die Möglichkeit zur rechtsgültigen Nutzung des ÖPNV gegeben. Es bleibt die Entscheidung des Einzelnen, sich keinen Fahrschein zu kaufen und sich damit nach StGB 265a die Leistung zu erschleichen. Sollte dieser Tatbestand nicht mehr nachverfolgt werden, rechnet die BSVG mit verminderter Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen, da das Fahren ohne Fahrschein milder sanktioniert wird. Der Verzicht auf Strafanträge würde den internen Aufwand für die Erfassung von EBE-Vorgängen und das Forderungsmanagement nur gering abschwächen. Die BSVG sieht daher aus betrieblicher Sicht keine Veranlassung, von der bisherigen Praxis, die den Prinzipien des Rechtsstaats folgt, abzuweichen. Inwiefern das Strafmaß für den Tatbestand angemessen ist, ist an anderer Stelle zu bewerten. Die BSVG ist zu dieser Thematik mit den weiteren im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) vertretenden Verkehrsunternehmen im Austausch. Die Position des Verbandes ist dem beiliegenden Artikel zu entnehmen, die BSVG teilt diese Auffassung vollständig.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

VDV-Schwarzfahren als Straftat

Beförderungerschleichung soll eine Straftat bleiben

Seit längerer Zeit gibt es die Forderung, die Beförderungerschleichung in § 265a StGB entweder in eine Ordnungswidrigkeit umzuwandeln oder sogar gänzlich abzuschaffen.

Bislang hat es der VDV immer geschafft, diesen Bestrebungen Einhalt zu gebieten. Doch die Luft wird deutlich dünner. Alte Wahrheiten sollen nicht mehr gelten. Gleichwohl bleiben wir mit der Forderung präsent.

In der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages kam von zwei Oppositionsparteien der Antrag, die Beförderungerschleichung in § 265a StGB zu streichen. Dies konnte verhindert werden.

Nach den letzten Bundestagswahlen formierte sich ein neues Bündnis und es schrieb in seinen Koalitionsvertrag den folgenden Satz: „Wir überprüfen das Strafrecht [...] und legen einen Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz.“ Dieser Satz war Anlass, trotz guter gegenteiliger Gründe, eine Abschaffung der Leistungserschleichung im Strafgesetzbuch in Angriff zu nehmen.

Was spricht für die Beibehaltung des § 265a StGB?

Als Beispiele für die guten Gründe, den Straftatbestand beizubehalten, seien hier genannt:

- Die negative Signalwirkung an Kunden und Mitarbeitende, denn eine Abschaffung lässt das Unrechtsbewusstsein sinken. Hiermit verbunden ist auch eine weitere Abnahme des Respekts gegenüber den Mitarbeitenden.
- Die Vergleichbarkeit der Leistungserschleichung mit anderen Taten, wie z. B. dem Tankbetrug. Und auch der Unterschied im Unrechtsgehalt zum Diebstahl oder der Unterschlagung ist gering.
- Ferner besteht bei einer Streichung aus dem StGB kein Festnahmerecht nach § 127 StPO mehr („Jedermannsrecht“). Hierdurch entfällt für die Fahrausweisprüfer ein wichtiger Baustein, den Tätern haftbar zu machen.

Überzeugen die Gegenargumente?

Gleichzeitig muss man feststellen, dass die Gegenargumente bei genauer Prüfung nicht tragen.

- Dem Kostenargument von Gefängnisaufenthalten bei Ersatzfreiheitsstrafen ist bereits entgegenzuhalten, dass sich diese Kosten durch die 2023 geänderte Anrechnung der Tagessätze auf Gefängnistage halbiert haben. Hinzu kommt, dass bei einer Umwandlung des § 265a StGB in eine Ordnungswidrigkeit dem, der das Bußgeld nicht zahlt, Erzwingungshaft und damit auch ein Gefängnisaufenthalt droht.

- Und auch das Überlastungsargument von Polizei und Staatsanwaltschaft überzeugt schon deshalb nicht, weil die angezeigten Fälle aufgeklärte Taten sind, weshalb sie der Polizei und Staatsanwaltschaft weniger Arbeit machen als andere Taten.
- Gegen das Armutssargument spricht, dass in Sozialleistungen Beträge für Fahrausweise enthalten sind und als Sachleistung gewährt werden können.
- Soweit jemand irrtümlich ohne gültigen Fahrausweis fährt, liegt bereits jetzt keine Straftat vor.
- Und Zugangsbarrieren verhindern auch keine Fahrten ohne gültigen Fahrausweis, haben aber große Nachteile für mobilitätseingeschränkte Personen und lassen sich kaum bei Bussen und Straßenbahnen verwirklichen.

Wie sah die Arbeit des VDV aus?

Die Arbeit des VDV bestand mithin darin, die Argumente im öffentlichen Diskurs zu platzieren. Hierfür veröffentlichte der Verband z. B. ein Argumentationspapier zum Thema mit dem Titel „Strafbarkeit des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB)“. Erfreulich ist, dass das Argumentationspapier auf reges Interesse in der Politik stieß.

Gleiches gilt für die Stellungnahme zu einem vom Justizministerium vorgelegten Eckpunktepapier, in dem die Streichung aus dem StGB enthalten war. Auch hier machte der Verband seine Position mit guten Gründen deutlich.

Weitere Aktivitäten waren u. a. Gespräche und Presse- und Zeitschriftenveröffentlichungen, in denen wir für unsere Auffassung warben.

Fazit und Ausblick

Ob diese Bemühungen gegen den aktuellen Mainstream letztlich Erfolg haben, ist nicht gesagt. Allerdings kümmern wir uns gleichwohl weiterhin darum, dass unsere Argumente Gehör finden.

Dr. Thomas Hilpert-Janssen

Arbeits- und allg. Zivilrecht, Straf- und Straßenverkehrsrecht, Beförderungsbedingungen
t 0221 57979-158
hilpert-janssen@vdv.de